## Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes

## Sendling



Landeshauptstadt München, Direktorium Meindistr. 14, 81373 München

An das Planungsreferat HA II - 11

Ja 12 04 1016						
- 11	"Žlanungsreferat HA II					01
1	<b>/</b> 1ì	12				
2	29√	21P	22P		24B	
1 2. April 2016						
3	1		32P	t		
4	40V	41P	42P	43P	44B	45
5	50	F 4	52	53	C 4	67

Vorsitzender: Markus S. Lutz Kraelerstr. 4 81373 München ba@markus-lutz.com

Geschäftsstelle:

Meindistr. 14, 81373 München

Telefon: 233 33881 Telefax: 233 33885

E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 06.04.2016

Stellungnahme zum Entwurf der neuen Erhaltungssatzung "Sendling" 2016 – 2021, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 5596:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sendlinger Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 04.04.2016 mit dem Entwurf der Erhaltungssatzung Sendling befasst und hierzu einstimmig die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der BA stimmt der Aufnahme der "zusätzlichen Gebiete"

- an der Großmarkthalle zwischen der Kochelsee- und der Königsdorfer Straße
- sowie zwischen der Schmied-Kochel- und der Lindwurmstraße

zu.

Der BA lehnt die "Entlassung" der bisherigen Satzungsgebiete

- nördlich der Lindwurmstraße und
- südlich der Brudermühlstraße

ab.

## Begründung:

Sowohl südlich der Hangkante über der Bavariastraße, als auch an deren nördlichem Ende hat in den letzten Jahren massiv Nachverdichtung stattgefunden. Dank der Erhaltungssatzung und der daraus begründeten Abwendungserklärungen blieben die Mieterhöhungen und damit der Vertreibungseffekt moderat.

Sollten diese Gebiete aus der Milieuschutzsatzung SENDLING "entlassen" werden, würde mit sofortiger Wirkung ab Juli 2016 die Schutz- und Abwehrwirkung der in den letzten Jahren zahlreich abgegebenen Abwendungserklärungen entfallen mit der Folge, dass nach WEG umgewandelt werden darf, das Risiko der Eigenbedarfskündigung steigt damit dramatisch an, dass ohne Beschränkung "modernisiert" und damit verteuert und damit vertrieben werden darf, dass der Stadt kein Vorkaufsrecht mehr zusteht.

Die Schutz- und Abwehrwirkung aller bisherigen - seit 1991 - Sendlinger Erhaltungssatzungen wäre für die Katz, all die seit dem 29. Juli 1991 abgegebenen Abwendungserklärungen verlören sofort Ihre Bindungswirkungen, die bisher verhinderten mietrechtlichen Grausamkeiten könnten mit einem Schlag nachgeholt werden.

Eine Notwendigkeit, diese Gebiete zu "entlassen" besteht weder aus stadtplanerischer Sicht, noch ist sie satzungsrechtlich (im Hinblich auf die "Gerichtsfestigkeit") geboten.

Sendling weist – noch – ein stabiles Milieu auf, die bestehende Zusammensetzung der Wohnbevölkerung soll deshalb mit dem Weiterbestand der Erhaltungssatzung - ohne "Entlassungen" - aus städtebaulichen Gründen erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus S, Lutz

Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses